

Richtlinien der Gemeinde Veitsbronn zur Förderung der Vereine und Verbände

Zuletzt geändert mit Beschluss vom 14.07.2016.

1. Grundsatz

- 1.1. Die Gemeinde Veitsbronn gewährt den örtlichen Vereinen und kirchlichen Posaunenchor, nachstehend Vereine genannt, Zuschüsse und sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Gemeinde fördert, so in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, das Gemeinschaftsleben ihrer Einwohner und würdigt das freiwillige Engagement der Vereine.
- 1.2. Die Leistungen werden auf Grundlage der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 57 und gemäß Art. 30 AGSG gewährt. Sie werden im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel auf Antrag bewilligt. Schwerpunkt der Förderung ist die Förderung der Kinder- Jugend- und Familienarbeit, da dieser durch sozialgesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt werden muss.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien auch nicht abgeleitet werden.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1. Zuschüsse und sonstige Leistungen werden nur an Vereine gewährt, die ihren Sitz in der Gemeinde Veitsbronn haben bzw. eine selbständige Ortsgruppe in Veitsbronn unterhalten.
- 2.2. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist nur der gesetzliche Vertreter des Vereins (nicht Abteilungen ect). Stichtag für die Mitgliederzahlen ist jeweils der 1.1. des laufenden Jahres. Die Anträge müssen bis zum 31. März bei der Gemeinde eingegangen sein.
- 2.3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens ein Jahr bestehen und aktive Vereinsarbeit nachweisen. Die antragstellenden Vereine müssen gemeinnützig oder bei ihren jeweiligen Fachverbänden gemeldet sein.
- 2.4. Eine aktive Vereinsarbeit muss offensichtlich sein und auf Aufforderung nachgewiesen werden (Rechenschaftsbericht des Vorstandes). Gelegentliche Zusammenkünfte genügen nicht für eine Förderung nach diesen Richtlinien. Vereine, welche einen Pauschalzuschuss für die Kinder- und Jugendarbeit stellen, müssen aktive Gruppen- oder Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen nachweisen.
- 2.5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereine, die religiöse und/oder politische Extremismen unterstützen. Das Gleiche gilt, wenn sie links- oder rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Tendenzen im Rahmen ihrer Vereinsarbeit erkennen lassen oder solche Zwecke verfolgen.

3. Arten der Förderung

3.1. Jahreszuschuss

0-50 Mitglieder	60 €
51-100 Mitglieder	120 €
101-200 Mitglieder	240 €
201-300 Mitglieder	360 €
301-400 Mitglieder	480 €
401-500 Mitglieder	600 €
ab 501 Mitglieder	700 €

3.2. Zuschlag für Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit

Die Gemeinde Veitsbronn fördert die Vereine, die aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten, mit einem Zuschlag auf den Jahreszuschuss. Dieser beträgt für Mitglieder bis einschließlich 17 Jahren 4,50 €

3.3. Pauschalzuschuss für Vereine mit sozialem Engagement

Für ihre Leistungen im Bereich der Familien- und Seniorenarbeit erhalten die Vereine eine pauschale Jahresförderung wie folgt:

Diakonieverein Veitsbronn	900 €
ASB Veitsbronn	350 €
Bayerisches Rotes Kreuz	350 €
Veitsbronner Tafel e.V.	350 €
Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Veitsbronn/Siegelsdorf	550 €
Vdk-Ortsverband	700 €
AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach	180 €
AWO-Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf	180 €

3.4. Pauschalzuschuss für Chöre und Gesangsvereine

Die Posaunenchor erhalten eine pauschale Jahresförderung von 500 €.
Die Gesangsvereine sowie der kath. Kirchenchor erhalten eine pauschale Jahresförderung von 220 €.

4. Benutzung von Räumen und Flächen der Gemeinde Veitsbronn

- 4.1. Die Zenngrundhalle Veitsbronn und sonstige gemeindliche Räume werden den Vereinen, Kirchengemeinden und örtlichen Parteien zu einem Sonderbenutzungsentgelt überlassen.
- 4.2. Die Turnhalle der Mittelschule wird den Veitsbronner Sportvereinen auf Antrag kostenfrei überlassen. Dies gilt nicht für kommerzielle Veranstaltungen. Es müssen auf jeden Fall die Reinigungskosten übernommen werden.
- 4.3. Die Freiflächen der Gemeinde (Festplätze, Jugendspielplatz) werden den Vereinen auf Antrag kostenfrei überlassen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder festgesetzt worden sind. Die Flächen werden im gereinigten Zustand übergeben und müssen ebenso gereinigt an die Gemeinde zurückgegeben werden. Die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung liegt beim jeweiligen Verein.

5. Zuschüsse zu Baumaßnahmen

- 5.1. Zuschüsse für Baumaßnahmen werden auf formlosen Antrag im Einzelfall gewährt, hierbei werden Einrichtungen, welche der Kinder- und Jugendarbeit dienen bevorzugt gefördert (gemäß Art. 30 AGSG). Es muss nachgewiesen werden, dass alle sonstigen möglichen öffentlichen Zuschüsse beantragt worden sind.
- 5.2. Der Antrag muss rechtzeitig vor Baubeginn und vor Verabschiedung des Haushaltes bei der Gemeinde eingegangen sein.
- 5.3. Dem Antrag müssen Baupläne und eine Kostenschätzung beigelegt sein.

6. Strukturförderung im besonderen Leistungsbereich der Sportvereine

Die Gemeinde Veitsbronn legt einen besonderen Wert auf die sportliche Betätigung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Sportvereine tragen hierzu den größten Anteil. Der Breitensport muss hierbei im Mittelpunkt stehen. Um aber auch besonders junge Menschen für den Sport zu begeistern, ist die Sicherstellung des Leistungsbereiches der Sportvereine notwendig. Darüber hinaus tragen die Leistungsträger im Sport einen erheblichen Anteil an dem überregionalen Bekanntheitsgrad der Gemeinde Veitsbronn. Die Gemeinde fördert daher auf Antrag, jeweils für ein Kalenderjahr die Sportvereine mit einem Sonderzuschuss, wenn aufgrund besonderer Leistungen im Mannschaftssport (höhere Ligen) außergewöhnliche Ausgaben auf den Verein zukommen (Fahrtkosten, usw.). Der Antrag ist bis zum 28.02. des laufenden Jahres zu stellen. Hinsichtlich der Höhe der Förderung behält sich die Gemeinde eine Entscheidung im Einzelfall vor. Für die Sonderförderung ist jeweils pro Kalenderjahr ein Verwendungsnachweis erforderlich. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Übersicht über die entstandenen Mehrbelastungen und einem Sachbericht.

7. Zuschüsse zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen

Zuschüsse für die Anschaffung von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen werden nicht gewährt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Diese Richtlinien der Gemeinde Veitsbronn zur Förderung der Vereinsarbeit wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 05.03.2015 beschlossen und treten ab dem 06.03.2015 in Kraft.
- 8.2. Der Gemeinderat würdigt die bedeutsame Arbeit der Vereine für das Gemeinwesen und wird in Zweifelsfragen mit dem Verein eine einmütige Lösung suchen.